

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: 07. Februar 2017

Nr.: 04/2017

---

INHALT:

---

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
10	07.02.2017	Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven, Bau-km 30+450,000 (ca. 80 m vor der Brücke im Zuge der „Schützenstraße“ über die A 1 in Greven) bis nördlich der DEK-Brücke, Bau-km 23+638,500 (etwa 300 m nördlich der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal –DEK) Planänderung durch Deckblatt II	22-27

---

### Bekanntmachung

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven, Bau-km 30+450,000 (ca. 80 m vor der Brücke im Zuge der „Schützenstraße“ über die A 1 in Greven) bis nördlich der DEK-Brücke, Bau-km 23+638,500 (etwa 300 m nördlich der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal -DEK-)**

### Planänderung durch Deckblatt II

Deckblatt II zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven, Bau-km 30+450,000 (ca. 80 m vor der Brücke im Zuge der „Schützenstraße“ über die A 1 in Greven) bis nördlich der DEK-Brücke, Bau-km 23+638,500 (etwa 300 m nördlich der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal -DEK-) einschließlich:

- Verbreiterung der Brücke im Zuge der „Schützenstraße“ über die A 1 in Bau-km 30+372,6
- Anlegen von Ausweichen im Zuge der Wirtschaftsweges „Ostbeverner Damm“, „Hegemanns Damm“ und „Am Horstkamp“
- Verlegung des Regenklärbeckens nördlich der Ems in Höhe von Bau-km 30+430 westlich der A 1 mit Anpassung der Zufahrt
- Verlängerung des Einbaus eines offenporigen Asphalt-Fahrbahnbelages um 637,5m als aktive Lärmschutzmaßnahme von Bau-km 29+937,500 bis Bau-km 29+300,00 in beiden Fahrtrichtungen
- Erstellung eines Hydrogeologischen Gutachtens
- Überarbeitung der Wassertechnische Unterlage
- Überarbeitung der landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich und
- landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes außerhalb der Trasse und zwar
  - 1) in der Stadt Steinfurt, etwa 20 km nordwestlich der Anschlussstelle Greven im Naturschutzgebiet „Grafensteiner See“ und
  - 2) in der Stadt Hörstel, etwa 60 km nordwestlich der Anschlussstelle Greven auf dem ehemaligen Militärflugplatz Hopsten - Dreierwaldeund der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an

dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Stadt Greven, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Greven, Flur 138, 139, 140, 145, 148, 149, 150, 151, 152 und 153

der Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Ladbergen, Flur 59, 60

der Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 66

und der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Dreierwalde, Flur 6

Der bereits vom 28. Oktober 2014 bis 27. November 2014 ausgelegte Plan für das o.a. Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird geändert.

Für das gesamte Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Greven, Gemarkung Greven, in der Gemeinde Ladbergen, Gemarkung Ladbergen, in der Stadt Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, und in der Stadt Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, beansprucht.

Die Planänderung (Deckblatt II, -Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 14.02. bis einschließlich 13.03.2017**

in der Gemeinde Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 238,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08 bis 12 Uhr,
Montag	14 bis 16 Uhr und
Donnerstag	14 bis 18 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis zum 27.03.2017**

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Gemeinde Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 238, Einwendungen gegen die Planänderung (Deckblatt II) schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, <http://www.bezreg-muenster.de/de/service/egvp/index.html>, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,

---

  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Dies sind insbesondere:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 DII	Erläuterungen zum Deckblatt II	Landesbetrieb Straßenbau NRW	01.12.2016
11.0 DII	Lärmtechnische Unterlage	Landesbetrieb Straßenbau NRW	01.12.2016
12 DII	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Smeets Landschaftsarchitekten	Oktober 2016
13.1 DII	Wassertechnische Untersuchung	TECHNAQUA GmbH	07.11.2016
13.3 DII	Hydrogeologisches Gutachten	Schmidt und Partner	19.04.2016

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten und Gemeinden außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei der Stadt Steinfurt maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW)

Steinfurt, 07.02.2017

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: 61/kat

  
Bögel Hoyer  
Bürgermeisterin

C Abl. 04/17/10)